

**Hauptsatzung der Stadt Herne
(HAUPTSATZUNG)
vom 10. Mai 2016**

1. Änderung durch Satzung vom 7. Dezember 2016
2. Änderung durch Satzung vom 17. Juli 2017
3. Änderung durch Satzung vom 19. Dezember 2017
4. Änderung durch Satzung vom 26. März 2018
5. Änderung durch Satzung vom 3. März 2021
6. Änderung durch Satzung vom 20. Februar 2024

I. STADTGEBIET UND WAHRZEICHEN	2
§ 1 Stadtgebiet	2
§ 2 Wahrzeichen	2
II. DER RAT UND SEINE AUSSCHÜSSE, BEZIRKSVERTRETUNGEN	3
§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	3
§ 4 Zuständigkeit des Rates der Stadt.....	3
§ 5 Bildung von Ausschüssen	4
§ 6 Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses.....	4
§ 7 Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung.....	6
§ 8 Ehrenamtlicher Bürgerbeauftragter / Ehrenamtliche Bürgerbeauftragte.....	6
§ 9 Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse	6
§ 10 Bezirksvertretungen.....	7
§ 11 Zuständigkeit der Bezirksvertretungen	7
§ 12 Integrationsrat	8
§ 13 Beiräte.....	9
§ 14 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen.....	9
§ 15 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid	10
§ 16 Recht auf Akteneinsicht.....	11
§ 17 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates.....	11
§ 18 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung	12
III. DIE VERWALTUNG	14
§ 19 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin.....	14
§ 20 Beigeordnete	16
§ 21 Teilnahme von Bediensteten an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen	16
§ 22 Gleichstellung von Frau und Mann	17
§ 23 Bezirksverwaltungsstellen	18
IV. SONSTIGES	18
§ 24 Form der öffentlichen Bekanntmachungen	18
§ 25 Schriftverkehr	18
§ 26 Beträge.....	18
§ 27 Inkrafttreten	18

**Hauptsatzung der Stadt Herne
(HAUPTSATZUNG)
vom 10. Mai 2016**

1. Änderung durch Satzung vom 7. Dezember 2016
2. Änderung durch Satzung vom 17. Juli 2017
3. Änderung durch Satzung vom 19. Dezember 2017
4. Änderung durch Satzung vom 26. März 2018
5. Änderung durch Satzung vom 3. März 2021
6. Änderung durch Satzung vom 20. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW Seite 916) hat der Rat der Stadt (Delegation auf Haupt- und Personalausschuss) am 2. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. STADTGEBIET UND WAHRZEICHEN

**§ 1
Stadtgebiet**

(1)

Das Stadtgebiet wird in die Stadtbezirke Wanne, Eickel, Herne-Mitte und Sodingen eingeteilt.

(2)

Stadtgebiet und Stadtbezirke ergeben sich aus dem der Urschrift dieser Satzung beigefügten Stadtplan.

**§ 2
Wahrzeichen**

(1)

Das Stadtwappen zeigt in Gold ein schwarzes, springendes Pferd, links darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

(2)

Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 2 : 3 : 2 von Gelb zu Schwarz zu Gelb längsgestreift und zeigt in der Mitte der schwarzen Bahn das Stadtwappen im Schild.

(3)

Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, das Wappen und trägt die Umschrift STADT HERNE. Es entspricht dem in der Urschrift dieser Satzung abgedruckten Siegel.

II. DER RAT UND SEINE AUSSCHÜSSE, BEZIRKSVERTRETUNGEN

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1)

Der Rat wird als „Rat der Stadt“, die Ratsmitglieder werden als „Stadtverordnete“ bezeichnet.

(2)

Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin" beziehungsweise "Bürgermeister".

§ 4

Zuständigkeit des Rates der Stadt

(1)

Der Rat der Stadt entscheidet in den kraft Gesetzes nicht übertragbaren Angelegenheiten. In übertragbaren Angelegenheiten kann er sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2)

Er behält sich die Entscheidung vor

- a) über die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung handelt und nicht ein Betriebsausschuss, der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien oder eine Bezirksvertretung zuständig ist,
 - b) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
 - c) über die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) über Richtlinien zum Umbau und zur Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, wenn er dies im Einzelfall für erforderlich hält.
- § 6 Absatz 6 bleibt unberührt.

(3)

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, anderen Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten bedürfen außer in den Fällen des § 6 Absatz 5 der Genehmigung durch den Rat der Stadt.

Nicht der Genehmigung bedürfen Verträge, wenn sie

1. nach einem bestimmten für die Stadt verbindlichen Tarif oder
2. aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird, oder
3. Mietwohnungsangelegenheiten betreffen.

§ 5

Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt bildet einen Haupt- und Personalausschuss, einen Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien sowie einen Rechnungsprüfungsausschuss. Bei Bedarf kann er weitere Ausschüsse bilden.

§ 6

Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses

(1)

Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet

1. in allen übertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt, die nicht kraft Gesetzes als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, soweit nicht der Rat der Stadt die Zuständigkeit für die Entscheidung durch diese Satzung auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder durch die Zuständigkeitsordnung auf einen anderen Ausschuss übertragen hat,
2. in den Fällen des § 68 Nummer 2 und des § 69 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Soweit es sich um abgrenzbare Angelegenheiten der Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen handelt, tritt anstelle des Haupt- und Personalausschusses ein Betriebsausschuss,
3. in Angelegenheiten des Denkmalschutzes, wenn deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht und nicht der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig ist.
Zu den Beratungen dieser Angelegenheiten können für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme geladen werden.
4. Über die von der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch abzugebenden Stellungnahmen (§ 2 BauGB), wenn die Stadt durch planungsrechtlich erhebliche Auswirkungen betroffen ist,
5. Widersprüche des Naturschutzbeirates zu beabsichtigten Befreiungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz,
6. über Vergaben nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO) für die allgemeine Verwaltung (außer Hochbaumaßnahmen), wenn die Vergabesumme 500.000 Euro sowie die sonstigen Vergaben für die allgemeine Verwaltung (außer Hochbaumaßnahmen) - wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen -, wenn die Vergabesumme 200.000 Euro übersteigt.

Der Rat der Stadt kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2)

Ist der Haupt- und Personalausschuss für die Entscheidung und ein anderer Ausschuss für die Beratung einer Angelegenheit zuständig, darf der Haupt- und Personalausschuss -außer in dringenden Einzelfällen - erst entscheiden, wenn der Empfehlungsbeschluss des anderen Ausschusses gefasst ist.

(3)

Anstelle der zuständigen freiwilligen Ausschüsse des Rates der Stadt – (mit Ausnahme eines Betriebsausschusses) kann der Haupt- und Personalausschuss in dringenden Einzelfällen entscheiden; sofern der Rat der Stadt die Entscheidung zu treffen hat, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Fachausschusses den Empfehlungsbeschluss fassen. Das gleiche gilt, soweit sonstige Ausschüsse durch die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung zugewiesene Aufgaben wahrnehmen.

(4)

Der Haupt- und Personalausschuss berät alle Angelegenheiten der Aufgabenkritik. Zur Aufgabenkritik gehören insbesondere:

- a) die Untersuchung von Möglichkeiten, den Aufgabenbestand einzuschränken oder den Aufgabenzuwachs zu erschweren (Zweckkritik) und
- b) die Erarbeitung von Anregungen zur Optimierung der Aufgabenerfüllung (Vollzugskritik).

(5)

Der Haupt- und Personalausschuss berät außerdem über alle Angelegenheiten mit Ausnahme der wirtschaftlichen Beteiligungen, für deren Entscheidung der Rat der Stadt zuständig ist oder deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehält. Ausgenommen sind

1. Wahlen (§ 41 Absatz 1 Buchstaben b) und c) GO NRW),
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin (§ 96 GO NRW),
3. die Entscheidung über die Art der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 14 Absatz 1),
4. die Angelegenheiten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobiliennach § 2 Absatz 2 Zuständigkeitsordnung mit Ausnahme des Stellenplanes,
5. die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und
6. selbständige Anträge, die aus zeitlichen Gründen nicht vorberaten werden können.

(6)

Verträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) bedürfen der Genehmigung durch den Haupt- und Personalausschuss, wenn

1. sie aufgrund der Schätzungsurkunde eines/einer vereidigten Sachverständigen abgeschlossen werden, oder
2. die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen den Betrag von 5.000 Euro im Jahr nicht übersteigt.

§ 7

Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die an den Rat der Stadt gerichtet und nicht von bezirklicher Bedeutung sind (Eingaben), nimmt der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung entgegen.

Bürgerbeteiligungen nach Baugesetzbuch und Bürgeranhörungen nach § 16 Landesnaturschutzgesetz werden in der jeweiligen Bezirksvertretung behandelt.

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Herne.

§ 8

Ehrenamtlicher Bürgerbeauftragter / Ehrenamtliche Bürgerbeauftragte

(1)

Der / Die Bürgerbeauftragte wird vom Rat der Stadt grundsätzlich für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestellt. Er / Sie nimmt sein / ihr Amt als eigenständige Aufgabe in Ergänzung des kommunalen Eingabewesens im Wege einer ehrenamtlichen Tätigkeit wahr.

(2)

Der / Die Bürgerbeauftragte ist unabhängiger / unabhängige und neutraler / neutrale Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für alle Bürgerbeschwerden und -anregungen. Er / Sie nimmt gegenüber den bürgerschaftlichen Gremien und der Verwaltung eine Vermittlerfunktion wahr. Er / Sie ist an Weisungen nicht gebunden. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung (§ 7) und der Bezirksvertretungen (§ 11 Absatz 2 Nummer 11) bleiben unberührt.

(3)

Der / Die Bürgerbeauftragte hat ein originäres Anhörungsrecht im Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung. Im Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen, Beiräten und gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin hat er / sie insoweit ein Anhörungsrecht, wie dies zur Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben notwendig ist.

Er / Sie hat einmal jährlich dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung über seine Tätigkeit zu berichten.

(4)

Für die ehrenamtliche Tätigkeit des/der Bürgerbeauftragten (einschließlich der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung) wird ein pauschalierter Ersatz für entstandene Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 33 der GO NRW in Höhe von vierteljährlich 350 Euro gezahlt.

§ 9

Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse

Die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse des Rates der Stadt wird, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Rechnungsprüfungsordnung geregelt ist, durch die Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 10 **Bezirksvertretungen**

(1)

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden als Bezirksverordnete bezeichnet. Die Vorsitzenden führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister.

(2)

Die Bezirksvertretungen bestehen im Stadtbezirk

Wanne	aus 15,
Eickel	aus 15,
Herne-Mitte	aus 17 und
Sodingen	aus 15

Bezirksverordneten.

§ 11 **Zuständigkeit der Bezirksvertretungen**

(1)

Die Bezirksvertretungen entscheiden und beraten unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen Allgemeinen Richtlinien.

(2)

Sie sind in allen Angelegenheiten für die Entscheidungen zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und deren Entscheidung weder dem Rat der Stadt noch dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorbehalten ist.

Danach sind die Bezirksvertretungen insbesondere zuständig für

1. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
 - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeichenanlagen,
 - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielplätzen, Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,wenn der Wert der Maßnahme jeweils 15.000 Euro übersteigt,
2. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie zum Beispiel Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude et cetera) sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung und die Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen nach erfolgter Planung im Ergebnis-/Finanzplan, wenn der Wert der Maßnahme 15.000 Euro übersteigt,
3. die Entscheidung über die Verfügung von Gemeindevermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert 15.000 Euro übersteigt und das Rechtsgeschäft nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme der

Wirtschaftsförderung oder eines Eigenbetriebes / einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung steht,

4. die Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn kein Zusammenhang mit Maßnahmen überbezirklicher Bedeutung besteht,
5. die Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
6. die Benennung (Umbenennung) öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel Sportanlagen, Friedhöfe und Schulen nach Absprache mit dem Ältestenrat,
7. die Benennung (Umbenennung) von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Park- und Grünanlagen nach Absprache mit dem Ältestenrat,
8. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO) - außer Hochbaumaßnahmen -, wenn die Vergabesumme 500.000 Euro übersteigt und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
9. die sonstigen Vergaben - außer Hochbaumaßnahmen -, wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, wenn die Vergabesumme 200.000 Euro übersteigt und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
10. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (Eingaben gemäß § 24 GO NRW).

(3)

Zu den Aufgaben der Bezirksvertretungen gehören insbesondere nicht

1. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Ausstattung von Kindergärten und Jugendheimen,
2. die Einrichtung eines Vorstellungsgremiums zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gem. § 61 Absatz 1 Schulgesetz NRW sowie die Benennung von Mitgliedern für dieses Gremium,
3. Vorschläge gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gem. § 61 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

(4)

Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 37 Absatz 1 Satz 4 GO NRW.

§ 12

Integrationsrat

(1)

Die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund werden durch einen Integrationsrat gewahrt. Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen und hierzu Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Er soll zu Fragen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(2)

Der Integrationsrat besteht aus 23 Mitgliedern. Davon werden 15 Mitglieder durch Urwahl gewählt. 8 Mitglieder sind vom Rat der Stadt benannte Stadtverordnete. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Bedarf kann der Integrationsrat Vertreterinnen und Vertreter anderer Organisationen bzw. Vertreterinnen und Vertreter nicht im Integrationsrat vertretener Nationalitäten beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3)

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/n oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(4)

Zur Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden kann ein Gremium gebildet werden. Die Mitglieder werden aus dem Kreis aller Mitglieder des Integrationsrates gewählt.

(5)

Der Integrationsrat ist in den Beratungsweg für die bürgerschaftlichen Gremien einzubeziehen.

(6)

Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat der Stadt sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Vertreter / Vertreterinnen der ausländischen Bevölkerung für die Fachausschüsse bestellen.

§ 13 Beiräte

Der Rat der Stadt richtet folgende Beiräte ein:

- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
- Beirat für Seniorinnen und Senioren
- Naturschutzbeirat
- Gestaltungsbeirat

Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen

(1)

In allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Herne entscheidet der Rat der Stadt, ob eine Einwohnerversammlung anzuberaumen ist. Die Behandlung dieser Frage durch eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss ist nicht statthaft. Vor der Entscheidung des Rates der Stadt muss der für die erstmalige Beratung zuständige Ausschuss (Fachausschuss) mit dem Gegenstand der Einwohnerversammlung befasst worden sein.

Wird eine Einwohnerversammlung nicht abgehalten, hat der Rat der Stadt eine andere Art der Unterrichtung zu bestimmen.

(2)

Die Einwohnerversammlung wird außerhalb einer Sitzung abgehalten. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, wenn nicht der Rat der Stadt beschließt, dass die Versammlung unter dem Vorsitz der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, abgehalten wird.

(3)

Die / Der Vorsitzende lädt durch öffentliche Bekanntmachung nach § 23 zu der Versammlung ein. Zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung sollen sechs Kalendertage liegen. In der Bekanntmachung ist die Angelegenheit näher zu bezeichnen. Die Stadtverordneten, die Bezirksverordneten, in deren Stadtbezirk das Vorhaben verwirklicht werden soll, und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger des Fachausschusses sind entsprechend § 4 der Geschäftsordnung einzuladen.

(4)

Die / Der Vorsitzende, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, der / die zuständige Beigeordnete oder eine Beauftragte / ein Beauftragter stellt in der Versammlung die Angelegenheit vor.

(5)

§§ 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 2, 22 Absatz 5 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Die / Der Vorsitzende kann einen Redner / eine Rednerin, der / die fünf Minuten gesprochen hat, unterbrechen und ihm / ihr nach weiteren zwei Minuten das Wort entziehen. Jedem Redner / Jeder Rednerin kann nur zweimal das Wort erteilt werden.

§ 15

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1)

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in Herne wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat der Stadt über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag kann auch an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Das Nähere regelt § 25 GO NRW.

(2)

Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können auch in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Zulässigkeit und Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid richten sich nach § 26 GO NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

§ 16 Recht auf Akteneinsicht

(1)

Stadt- und Bezirksverordnete haben gemäß § 55 GO NRW ein Informations- und Akteneinsichtsrecht.

(2)

Das Verlangen auf Akteneinsicht ist an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten zu richten.

Die Mitnahme von Akten ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf das Fertigen von Abschriften oder Kopien besteht nicht. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

§ 17 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1)

In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (zum Beispiel Geräusche, Blitzlichteinsatz), durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (zum Beispiel bei Gedenkminuten) oder durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (zum Beispiel verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(2)

Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung einer Aufzeichnung in das Internet zulässig. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin regelt die Abrufmöglichkeit der Live-Übertragung sowie der Aufzeichnung auf der Homepage der Stadt Herne.

Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne der Film- und Tonaufnahmen (Aufzeichnungen), die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Ferner ist eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort beziehungsweise jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel unzulässig. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt allein der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer. Sie beziehungsweise er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

§18

Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung

(1)

Ab dem 1. Januar 2024 richten sich die den Stadtverordneten, den anderen Mitgliedern von Ausschüssen und den Bezirksverordneten entstehenden Ansprüche nach § 45 und § 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Glaubhaftmachung des Verdienstausfalles ist jährlich nachzuweisen.

Nach § 7 V EntschVO ist der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten, sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO geltend gemacht werden.

Der Stundensatz für die Haushaltsentschädigung wird auf den Regelstundensatz gemäß § 6 EntschVO festgelegt.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(2)

Als Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete werden ein monatlicher Pauschalbetrag, ferner für die Teilnahme an Sitzungen

- des Rates der Stadt,
- der Ausschüsse des Rates der Stadt,
- des Ältestenrates,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt
- des verfahrensbegleitenden Ausschusses Gemeinsamer Flächennutzungsplan (vbA GFNP)

ein Sitzungsgeld gewährt. Bezirksverordnete erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Bezirksbürgermeisterinnen beziehungsweise Bezirksbürgermeister, die 1. und 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen beziehungsweise Bezirksbürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

Im Falle einer Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung eines Ausschusses führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 EntschVO.

(3)

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen

- der Ausschüsse des Rates der Stadt,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt

ein Sitzungsgeld.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen erhalten sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als stellvertretende Mitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles ein Sitzungsgeld.

Es werden Online-Fraktionssitzungen zugelassen. Werden diese im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung durchgeführt, wird auch hier ein Sitzungsgeld gewährt. Die Einladungen und Anwesenheitslisten sind von der Fraktionsgeschäftsführung einzureichen.

(4)

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Absatz 3. Sie haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des Absatzes 1.

(5)

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 65 pro Jahr beschränkt.

(6)

Den Stadtverordneten, den Bezirksverordneten sowie den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Fahrkosten (§ 8 EntschVO) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gezahlt.

Für die Kosten für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige wird ein maximaler Stundenverrechnungssatz in Höhe des 2-fachen Betrages nach § 6 Absatz 1 EntschVO gezahlt.

(7)

Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten erste Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den dreifachen, zweite und weitere Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den eineinhalbfachen, die Vorsitzenden der Ratsfraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern den dreifachen, die Vorsitzenden der übrigen Ratsfraktionen den zweifachen, die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktionen den eineinhalbfachen, Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den einfachen Betrag des nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 EntschVO vorgesehenen Pauschalbetrages für Ratsmitglieder.

Die Voraussetzungen des § 46 GO NRW sind zu beachten.

Gemäß § 7 Absatz 2 EntschVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sitzungsgelder) die gemäß § 2 und § 5 EntschVO nebeneinander bezogen werden können, insgesamt auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 EntschVO begrenzt.

(8)

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

III. DIE VERWALTUNG

§ 19

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

(1)

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, gehören auch

1. die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Ermächtigung oder Verpflichtung vorgenommen werden,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Bestellung, Aufhebung und Ausübung von privatrechtlichen Vor-, An- und Wiederkaufsrechten an städtischen Grundstücken oder anderen Grundstücken zugunsten der Stadt, wenn der jeweilige Kaufpreis 15.000 Euro nicht übersteigt,
3. die Bestellung, Änderung, Übertragung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Baulasten sowie Erbbaurechten an städtischen Grundstücken und anderen Grundstücken zugunsten der Stadt jeweils im Wert bis zu 15.000 Euro einschließlich, wobei für die Wertbestimmung der Gesamtbetrag der auf der Basis des Verkehrswertes zu errechnenden Gegenleistung, bei wiederkehrenden Gegenleistungen das 15-fache des Jahresbetrages maßgeblich ist,
4. der Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen als Träger der Straßenbaulast auf Antrag von Grundstückseigentümern in unbeschränkter Höhe,
5. die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,
6. die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste,
7. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
 - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeichenanlagen,
 - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielflächen, Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,

- c) die Unterhaltung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, Pflege des Ortsbildes, Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt,

wenn ihr Wert jeweils 15.000 Euro nicht übersteigt,

8. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie zum Beispiel Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude et cetera), wenn ihr Wert jeweils 15.000 Euro nicht übersteigt.
9. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UvgO), wenn die Vergabesumme 500.000 Euro nicht übersteigt und die sonstigen Vergaben, wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, wenn die Vergabesumme 200.000 Euro nicht übersteigt.
10. die sonstigen Geschäfte, deren Wert 200.000 Euro nicht übersteigt.

Bei den Nummern 7 bis 10 gelten mehrere Geschäfte, die zueinander in einem engen wirtschaftlich-technischen objektbezogenen Zusammenhang stehen, als ein Geschäft im vorbezeichneten Sinn. Für die Bewertung von Vergleichen ist der von der Stadt nachgelassene oder anerkannte Betrag maßgebend.

(2)

Von den übertragbaren Angelegenheiten werden auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen:

1. die Anordnung und Vollziehung aller zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen,
2. der Erlass von Tierseuchenverordnungen,
3. die Stundung sowie die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen,
4. der Erlass von Geldforderungen bis 15.000 Euro,
5. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO NRW vorliegt,
6. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
7. die Entscheidung über Widersprüche und andere Rechtsbehelfe, soweit die Stadt zuständig ist. Ausgenommen sind Widersprüche der Beigeordneten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
8. die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz – einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten und die Feststellung des Zahlungsempfängers / der Zahlungsempfängerin,
9. die Aufnahme von Krediten.

Die Entscheidungen hierüber sind dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien zeitnah in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(3)

Die einer anderen Genehmigungsbehörde beziehungsweise Anhörungsbehörde gegenüber abzugebenden Stellungnahmen der Verwaltung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallbeseitigungsgesetz und anderen dem Umweltschutz dienenden Gesetzen sind vorher dem Ausschuss für Umweltschutz sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis zu geben.

Wird die Verwaltung bei gleichartigen Verfahren für Vorhaben in Nachbargemeinden nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so sind die der Verwaltung für die öffentliche Auslegung übersandten Planunterlagen dem Ausschuss für Umweltschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

In Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach anderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen werden die Stellungnahmen der Verwaltung bei Vorhaben von wesentlicher Bedeutung vorab dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis gegeben. Ist eine Kenntnissgabe vor Ablauf der Frist nicht möglich, erfolgt die Information in der jeweils kommenden Sitzung.

§ 20 Beigeordnete

(1)

Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf festgesetzt.

(2)

Der allgemeine Vertreter / Die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ beziehungsweise „Stadtdirektorin“, der / die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“ beziehungsweise „Stadtkämmerin“.

Ist oder wird der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin als Stadtkämmerer / Stadtkämmerin bestellt, führt er / sie die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ beziehungsweise „Stadtdirektorin“, die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadträtin“ beziehungsweise „Stadtrat“.

§ 21 Teilnahme von Bediensteten an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

(1)

Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzung teilzunehmen.

(2)

Der Leiter / Die Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(3)

Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er / Sie kann sich von einem / einer Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.

(4)

Im Übrigen bestimmt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten zur Teilnahme verpflichtet sind.

§ 22

Gleichstellung von Frau und Mann

(1)

Das Büro für Gleichstellung und Vielfalt arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Grundrecht von Frauen und Männern sowie der übrigen Gesetze zu verwirklichen, die der Herstellung der Gleichstellung dienen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

(2)

Die Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.

(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.

(4)

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(5)

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6)

Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtsparitatisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

§ 23

Bezirksverwaltungsstellen

Für die Stadtbezirke Wanne und Eickel wird die „Bezirksverwaltungsstelle Wanne-Eickel“, für die Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen die „Bezirksverwaltungsstelle Herne“ eingerichtet.

IV. SONSTIGES

§ 24

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Herne vollzogen, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen. Das Amtsblatt hat den Titel „Amtsblatt der Stadt Herne“.

(2)

Ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der nach Absatz 1 bestimmten Form, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen.

(3)

In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann in den Angelegenheiten der Stadt Herne von örtlich besonderer Bedeutung eine nachrichtliche Veröffentlichung in der lokalen Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung für das Stadtgebiet Herne erfolgen.

§ 25

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr wird unter dem Namen „Stadt Herne - Der Oberbürgermeister“ beziehungsweise „Stadt Herne - Die Oberbürgermeisterin“ oder „Stadt Herne - Die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks“, beziehungsweise „Stadt Herne - Der Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks“ geführt.

§ 26

Beträge

Bei den in dieser Satzung ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge (ohne Steuern).

§ 27

Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung dieser Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 8/2016 vom 13. Mai 2016 und in der Herner Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) am 14. Mai 2016.

Die 1. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 37/2016 vom 16. Dezember 2016.

Die 2. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 30/2017 vom 21. Juli 2017.

Die 3. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 51/2017 vom 22. Dezember 2017.

Die 4. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer. 13/2018 vom 29. März 2018.

Die 5. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 17/2021 vom 12. März 2021.

Die 6. Änderungssatzung wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 12/2024 vom 8. März 2024.